

# IWRZ

Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht  
2/2024 | Seiten 53–104

**Astrid Auer-Reinsdorff**

## Das Internationale Wirtschaftsrecht – Bedeutung des Vertragsrechts

Editorial



Die Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht (vormals Internationaler Rechtsverkehr) geht in das 35. Jahr ihres Bestehens. Zum 10. Internationalen Wirtschaftsrechtstag am 7. / 8. November 2024 wird in Berlin gefeiert.

Seien Sie mit dabei!

Die Fachanwaltschaft Internationales Wirtschaftsrecht nach § 14 n Fachanwaltsordnung hat ebenfalls ihren 10. Jahrestag gefeiert. Ein Blick zurück zeigt, dass sich die Themen zwischenzeitlich stark verändert haben. Die Digitalisierung, Anwendungen der Künstlichen Intelligenz sowie die damit zusammenhängenden Fragen des Datennutzungsrechts, Datenschutzes und der Haftung dominieren neben den Environmental, Social und Governance-Anforderungen die Debatten und auch die Fortbildung.

Es scheint an der Zeit, sich einmal wieder dem internationalen Vertragsrecht, der Rechtsvergleichung und damit auch der Fragen der Vertragsfreiheit zu widmen. Abschlussfreiheit, Gestaltungsfreiheit und Inhaltsfreiheit stehen unter dem Vorbehalt der internationalen, europäischen und nationalen Compliance. Für nicht nur das deutsche Vertragsrecht kommt die AGB-Klauselkontrolle on top, aber auch andere Rechtsordnungen bringen einige Überraschungen mit sich, wenn es um die Grenzen der Vertragsgestaltung geht. Wie z.B. das französische Recht, sich gegen eine Vertragskündigung zur Wehr zu setzen, auch wenn diese ordentlich nach den vereinbarten Kündigungsfristen erfolgt „rupture brutale des relations commerciales“ oder die EU-weit umgesetzten Regelungen zu Klauselkontrollen in Verbraucherverträgen. Diese Themen und die damit zusammenhängenden Fragen des Ordre Public wollen wir im laufenden Jahr verstärkt in den Blick nehmen.

Mit viel Aufwand sind die Warenverkaufsrichtlinie (Richtlinie 2019/771/EU vom 20. Mai 2019, „WKRL“) sowie die Richtlinie über digitale Inhalte und Dienstleistungen (Richtlinie

2019/770/EU, „DIDRL“) umgesetzt zu digitalen Produkten – was so mancher bedauert – in weiten Teilen nur im Verbraucherabsatzgeschäft. Dabei werfen diese zahlreiche Auslegungs- und Anwendungsfragen auf. In technischer Hinsicht sind einige Begriffe unscharf, andere wieder könnten gut über das Verbraucherrecht hinaus als Definition dienen und werden im allgemeinen unternehmerischen Vertragsrecht vermisst. Deshalb liegt es nahe, von einer Art Ausstrahlungswirkung auf das Vertrags- und insbesondere Mängelhaftungs- und Bereitstellungsrecht auch im unternehmerischen Verkehr auszugehen. Beim Rückgriff in der Lieferkette ergibt sich zwangsläufig die Relevanz der Anforderungen an digitale Verbraucherprodukte und Waren mit digitalen Elementen für Verbraucher, soweit die Zulieferer und Vorlieferanten in der Lieferkette dem EU-Rechtsrahmen unterfallen.

Die Verknüpfung der vertragsrechtlichen Fragen mit dem Datenschutzrecht und dem Recht zur Nutzung von nutzergenerierten Daten ist ebenfalls hinreichend komplex und bedarf der vorausschauenden Einordnung bei der Vertragsgestaltung. Immer wenn (besondere) personenbezogene Daten Gegenstand der Verarbeitung im Rahmen des Vertrages sind, gilt der Vorrang der DSGVO und der Unternehmer hat Mühe, vertraglich sich die Nutzbarkeit der Daten zu sichern. Hier weisen technische Gestaltungen der Verarbeitung und Anonymisierung bei mit der Vertragsgestaltung abgestimmter Umsetzung Lösungswege.

Auch zu all diesen Themen ist ein rechtsvergleichender oder europäischer Blick geboten, um im verbraucherorientierten Geschäft der digitalen Inhalte und Dienstleistungen die Sensibilität für nationale Besonderheiten und Schutzmaßnahmen für Verbraucher zu schärfen, so z.B. das portugiesische Beschwerdebuch, das auch digital zu integrieren ist. Aus datenschutzrechtlicher Perspektive erfolgt zuweilen die Niederlassung in einem Mitgliedsstaat, welcher die Datenschutzaufsicht offenbar nicht allzu streng umsetzt oder wo starke Wettbewerbs- oder Verbraucherverbände fehlen. Vertragsrechtliche Anforderungen finden hingegen bei der Standortentscheidung nicht immer die gebotene Berücksichtigung.

Mit den Regelungen für digitale Produkte und Waren mit digitalen Elementen ergeben sich für das Vertragsrecht neue Herausforderungen für die vertragstypologische Einordnung mit Verträgen zur dauerhaften Bereitstellung, Aktualisierungs- und Updatepflichten zur eigentlichen Aufrechterhaltung der Gebrauchstauglichkeit für Kaufgegenstände zwischen Miete und Kauf.

Speziell für digitale Dienstleistungen ist scharf abzugrenzen, ob für die Vertragsabwicklung nicht erforderliche Daten – im Interesse des Unternehmers - verarbeitet werden und als Gegenleistung zu qualifizieren sind, oder ob die Anwendung noch im Bereich der Schenkung bleibt, auf die die Regelungen für digitale Produkte keine Anwendung finden.

Im Rahmen der Nutzung der Anwendungen der Künstlichen Intelligenz herrscht immenser Druck in den Unternehmen, dabei zu sein, und der Einsatz und die Projekte entgegen zuweilen der sortierten rechtlichen Bewertung. Hier kommt natürlich der Datenschutz und der Geschäftsgeheimnisschutz sowie das Urheberrecht prominent in den Blick. Die vertragsrechtlichen Herausforderungen sind dabei ebenso vielfältig und Anforderungen wie Mängelhaftung, Datenqualität und Transparenz sind verstärkt in den Fokus zu nehmen. Die Akquise von Datenbeständen und deren Verarbeitung, Anonymisierung und Nutzung als KI-Trainingsdaten erfordern neue atypische Vertragsmodelle wie Datennutzungsverträge. Dabei unterfällt das Rechtsgut weder dem Eigentumsrecht, noch dem Urheberrecht, für welche Nutzungsverträge in der Gestaltung erprobt sind. Auch die Behandlung von im Wege der Fernkommunikation zustande gekommene Datennutzungsverträgen mit Verbrauchern sind stark atypisch, bedürfen aber allemal der eingehenden Betrachtung, da die Relevanz stetig zunimmt.

Nun schauen wir einmal auf die erprobten und der AGB-Kontrolle nach bestem Wissen und Gewissen Stand haltenden Haftungsbeschränkung und -begrenzungsklauseln. Die dabei immer vorbehaltene umfassende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Leib, Leben und Körper dürfte wohl um einen Verweis auf die unbeschränkte Haftung nach Artikel 82 DSGVO erweitert werden müssen. Reicht der Verweis auf den datenschutzkonformen Umgang und die Wahrung der Betroffenenrechte in einem Datennutzungsvertrag über (besondere) personenbezogene Daten als Kardinalpflicht oder wird die ausdrückliche Klarstellung im Hinblick auf Artikel 82 DSGVO und ggf. andere datenschutzrechtliche Garantien erforderlich?

All diese Fragestellungen sind Bestandteil des Internationalen Wirtschaftsrechts ebenso wie die Herausforderung, Streitfälle vor Gericht oder im Rahmen alternativer Streitbeilegung zu lösen. Dabei ist längst Realität, dass in multilingualen Teams die gemeinsame Arbeitssprache oftmals Englisch ist und Verträge, Projektabstimmungen, Abnahmen und Streitpunkte originär nicht in deutscher Sprache erfasst sind. Mangels Auslandsbezug haben Streitparteien rein innerdeutscher Sachverhalte in englischer Sprache die maßgeblichen Vertrags- und Projektdokumente ins Deutsche übersetzen zu lassen oder weg von der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Schlichtungs- und Schiedsverfahren den Streit in Englisch zu verhandeln. Mit der Stärkung des deutschen Gerichtsstandortes durch die Errichtung der Commercial Courts ist zukünftig unter den Schlussbestimmungen bei der Vertragsgestaltung nicht nur das anwendbare Recht, der Gerichtsstand, sondern auch eine Wahl zur englischen Sprache für das gerichtliche Verfahren denkbar.

Bei all dem stellen wir fest, dass der Personenkreis derjenigen, der in der kommenden Generation für juristische Berufe brennt, verhältnismäßig kleiner wird. Dabei ist der Umbruch, in oder vor dem sich die Art und Weise der juristischen Beratung, Vertretung und Rechtsprechung befindet, tiefgreifend und spannend in seinen Auswirkungen. Die Weichen für und mit Künstlicher Intelligenz werden jetzt gestellt und sind kein nationaler Regulierungsallesingang. Dies erfordert Maßnahmen der Gewährleistung technischer Unabhängigkeit und hohe Verfügbarkeiten zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit.

Gerade bei der grenzüberschreitenden und internationalen Anwendung des Rechts und der Vertragsverhandlungen wird dabei offenbar, mit welchem unterschiedlichem Tempo, welcher Offenheit oder welchen Vorbehalten der Technikumgang in den juristischen Berufen Einzug hält. Diskutieren und gestalten Sie in der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht mit.

Ich wünsche Ihnen als neue Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Internationales Wirtschaftsrecht im Deutschen Anwaltverein mit dem 9. Jahrgang der IWRZ interessante und für Ihre tägliche Arbeit wichtige Impulse und Erkenntnisse und danke der Schriftleitung, dem Herausgeberbeirat und den Autorinnen und Autoren für ihr Engagement.

Rechtsanwältin Dr. Astrid Auer-Reinsdorff